

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 90 (2012)
Heft: 10

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ratgeber AHV



Unser Fachmann Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Wer heiratet und AHV bezieht, muss dies seiner Ausgleichskasse melden

Als mein Mann vor sieben Jahren starb, sprach mir die Ausgleichskasse eine Witwenrente zu. Vor drei Jahren wurde ich pensioniert. Seither beziehe ich eine AHV-Altersrente. Im letzten Jahr habe ich wieder geheiratet. Die Ausgleichskasse verlangt nun, dass ich für die letzten 11 Monate rund 2500 Franken zurückbezahle, da seit meiner Wiederverheiratung ein sogenannter Verwitwetenzuschlag weggefallen sei. Mir war nicht bewusst, dass ich eine AHV-Rente mit Verwitwetenzuschlag bezogen habe. Muss ich den Betrag trotzdem zurückzahlen?

Offensichtlich hat Ihre Ausgleichskasse, als Sie mit 64 Jahren das AHV-Rentenalter erreicht haben, Ihre bisher ausgerichtete Witwenrente durch eine AHV-Altersrente ersetzt. Dabei hat Ihre Ausgleichskasse verglichen, ob der Betrag Ihrer Witwenrente höher ist als der Betrag Ihrer Altersrente. Infolge Verwitwung wurde zu Ihrer Altersrente ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 Prozent hinzugerechnet. Da Ihre Altersrente höher war als die Witwenrente, wurde Ihnen die höhere Altersrente – einschliesslich Verwitwetenzuschlag – ausgerichtet. Der Anspruch auf einen Verwitwetenzuschlag besteht hingegen nur bis zu einer Wiederverheiratung. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Witwenrente.

In Ihrem Fall erlosch der Verwitwetenzuschlag mit Ablauf des Monats, in dem Sie wieder geheiratet haben. Dement-

sprechend ergab sich für Sie ein tieferer Rentenbetrag. Weil Sie nach Ihrer Heirat weiterhin die Altersrente mit Verwitwetenzuschlag bezogen haben, ist Ihnen also ein zu hoher Rentenbetrag ausbezahlt worden.

Zn Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Ein solcher Erlass setzt voraus, dass der Leistungsbezug gutgläubig war. Bei Ihnen stellt sich deshalb die Frage, ob Sie ab der Wiederverheiratung die Rente in gutem Glauben bezogen haben. Offensichtlich war Ihnen nicht bewusst, dass Sie eine Altersrente mit Verwitwetenzuschlag bezogen hatten.

Der Erlass einer Rückforderung kommt regelmässig dann nicht infrage, wenn der sogenannte unrechtmässige Leistungsbezug auf eine grobfahrlässige Meldepflichtverletzung zurückzuführen ist. In solchen Fällen kommt ein gutgläubiger Bezug einer Rente in der Regel nicht mehr in Betracht.

Ich nehme an, Sie haben übersehen, dass auf Ihrer die Witwenrente ablösenden Altersrentenverfügung der Hinweis steht, dass Ihre Altersrente unter Berücksichtigung eines Verwitwetenzuschlages neu festgesetzt wird. Änderungen des Zivilstandes (Heirat, Scheidung, Tod) werden zudem als meldepflichtige Verhältnisse aufgeführt, da eine Änderung des Zivilstandes die Herabsetzung oder die Erhöhung zugesprochener Leistun-

gen zur Folge haben kann. Da Sie Ihre Wiederverheiratung nicht gemeldet haben, wird man Ihnen höchstwahrscheinlich entgegenhalten, dass Sie dadurch Ihre Meldepflicht in grober Weise verletzt haben.

In einem kürzlich ergangenen Urteil sprach das Bundesgericht einem Mann trotz Meldung der Wiederverheiratung den guten Glauben für den Bezug einer Witwerrente ab. Das Bundesgericht begründete seine Haltung damit, dass man als Verheirateter, auch wenn man seiner Meldepflicht hinsichtlich einer Zivilstandsänderung nachgekommen sei, nicht gutgläubig weiterhin eine Witwerrente beziehen könne, ohne bei der Ausgleichskasse je nachzufragen, ob die Anzeige der neuerlichen Eheschliessung eingegangen und die Weiterausrichtung der Rente tatsächlich rechtens sei.

Für jedermann sei nämlich einsichtig, dass der neue Zivilstand den alten ersetze, an welchen der Bezug der Witwerrente, allein schon dem Namen nach, gebunden war.

Zwar ist dieser Fall nicht eins zu eins auf Ihnen zu übertragen, und vielleicht ist der unrechtmässige weitere Bezug einer Witwerrente leichter zu bemerken als der eines Verwitwetenzuschlages. Er wäre aber wohl bei gebotener Aufmerksamkeit zu verhindern gewesen. Aufgrund Ihrer Angaben gehe ich deshalb davon aus, dass Sie den Betrag zurückzuzahlen müssen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.